

**Art. 3.** De minister bevoegd voor Sociale Zaken en de minister bevoegd voor Volksgezondheid zijn, ieder wat hem betreft, belast met de uitvoering van dit besluit.

Brussel, 12 juni 2020.

FILIP

Van Koningswege :

De Minister van Sociale Zaken en Volksgezondheid,  
M. DE BLOCK

**Art. 3.** Le ministre qui a les Affaires sociales dans ses attributions et le ministre qui a la Santé publique dans ses attributions sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent arrêté.

Bruxelles, le 12 juin 2020.

PHILIPPE

Par le Roi :

La Ministre des Affaires sociales et de la Santé publique,  
M. DE BLOCK

**FEDERAAL AGENTSCHAP  
VOOR DE VEILIGHEID VAN DE VOEDSELKETEN**

[C – 2020/21192]

**3 JULI 2018.** — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 juni 2013 tot vaststelling van veterinairerechtelijke voorschriften voor het intracommunautaire handelsverkeer en de invoer uit derde landen van pluimvee en broedeieren en tot vaststelling van de toelatingsvoorwaarden voor inrichtingen voor pluimvee. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 3 juli 2018 tot wijziging van het koninklijk besluit van 17 juni 2013 tot vaststelling van veterinairerechtelijke voorschriften voor het intracommunautaire handelsverkeer en de invoer uit derde landen van pluimvee en broedeieren en tot vaststelling van de toelatingsvoorwaarden voor inrichtingen voor pluimvee (*Belgisch Staatsblad* van 26 juli 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

**AGENCE FEDERALE  
POUR LA SECURITE DE LA CHAINE ALIMENTAIRE**

[C – 2020/21192]

**3 JUILLET 2018.** — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 17 juin 2013 relatif aux conditions de police sanitaire régissant les échanges intracommunautaires et les importations en provenance des pays tiers de volailles et d'œufs à couvrir et relatif aux conditions d'autorisation pour les établissements de volailles. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 3 juillet 2018 modifiant l'arrêté royal du 17 juin 2013 relatif aux conditions de police sanitaire régissant les échanges intracommunautaires et les importations en provenance des pays tiers de volailles et d'œufs à couvrir et relatif aux conditions d'autorisation pour les établissements de volailles (*Moniteur belge* du 26 juillet 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

**FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE**

[C – 2020/21192]

**3. JULI 2018** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 3. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

**FÖDERALAGENTUR FÜR DIE SICHERHEIT DER NAHRUNGSMITTELKETTE**

**3. JULI 2018** — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 24. März 1987 über die Tiergesundheit, des Artikels 8 Absatz 1 Nr. 1, des Artikels 9 Nr. 2 und 5, abgeändert durch das Gesetz vom 28. März 2003, des Artikels 15 Nr. 2, abgeändert durch die Gesetze vom 1. März 2007 und 8. Juni 2008, und des Artikels 18*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 29. Dezember 1990 und abgeändert durch das Gesetz vom 1. März 2007;

Aufgrund des Gesetzes vom 4. Februar 2000 über die Schaffung der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette, des Artikels 4 §§ 5 und 7, abgeändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2008;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22. Februar 2001 zur Organisation der von der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette durchgeführten Kontrollen und zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen, bestätigt durch das Gesetz vom 19. Juni 2001, des Artikels 3 § 5 und des Artikels 3*bis*, eingefügt durch das Gesetz vom 28. März 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 22. Dezember 2003 und 23. Dezember 2005;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben;

Aufgrund der Stellungnahme des bei der Föderalagentur für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette eingesetzten Wissenschaftlichen Ausschusses vom 21. März 2017;

Aufgrund der Konzertierung zwischen den Regionalregierungen und der Föderalbehörde vom 17. November 2016;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 7. Dezember 2016;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 6. März 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.150/3 des Staatsrates vom 13. Oktober 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Landwirtschaft und aufgrund der Stellungnahme der Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**Artikel 1** - In Artikel 1 § 1 zweiter Gedankenstrich des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben werden die Wörter "werden die Regeln für den innergemeinschaftlichen Handel und die Einfuhr aus Drittländern festgelegt gemäß" durch die Wörter "wird Folgendes umgesetzt" ersetzt.

**Art. 2** - In Artikel 35 desselben Erlasses wird der Satz "Die Vereinigungen organisieren die in Anlage I Kapitel III vorgesehenen Gesundheitskontrollprogramme und führen sie durch." wie folgt ersetzt:

"Die Vereinigungen organisieren die in Anlage I Kapitel II Teil B Nr. 2 Buchstabe f) vorgesehenen mikrobiologischen Qualitätskontrollprogramme und die in Anlage I Kapitel III vorgesehenen Gesundheitskontrollprogramme bei Zuchtgeflügel und führen diese Programme gemäß Anlage III durch."

**Art. 3** - In Artikel 36 § 2 Ziffer iii) desselben Erlasses werden zwischen den Wörtern "der Bestandsnummer" und den Wörtern "des Bestimmungszuchtbetriebs" die Wörter "und der Nummer des Geflügelstalls" eingefügt.

**Art. 4** - Artikel 48 desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"Art. 48 - Die Kosten für die Durchführung der in Anlage I Kapitel II Teil B Nr. 2 Buchstabe f) vorgesehenen mikrobiologischen Qualitätskontrollprogramme und der in Anlage I Kapitel III vorgesehenen Gesundheitskontrollprogramme bei Zuchtgeflügel und in Brütereien gehen im Rahmen der Haushaltsmittel zu Lasten der Agentur, ausgenommen:

1. das etwaige Tätigwerden des Betriebstierarztes,
2. die zusätzliche Überwachung bei Hähnen gemäß Anlage III Tabelle C2."

**Art. 5** - Anlage I Kapitel II Teil A Nr. 2 zum selben Erlass wird wie folgt abgeändert:

1. In Buchstabe a) werden zwischen den Wörtern "des Geflügels" und den Wörtern "hat sich nach" die Wörter ", Laufvögel ausgenommen," eingefügt.

2. In Buchstabe f) werden die Wörter "an die Vereinigung" durch die Wörter "an ein zuständiges Labor gemäß Anlage III" ersetzt.

**Art. 6** - Anlage II Teil B Nr. 3 zum selben Erlass wird durch folgenden Satz ergänzt:

"Das Bekämpfungsprogramm und seine Durchführung werden schriftlich festgelegt."

**Art. 7** - Im selben Erlass wird die Anlage III durch die Anlage zu vorliegendem Erlass ersetzt.

**Art. 8** - Der für die Sicherheit der Nahrungsmittelkette zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 3. Juli 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME

"ANLAGE zum Königlichen Erlass vom 3. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben

ANLAGE III zum Königlichen Erlass vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben

## PROGRAMME FÜR BETRIEBE MIT EINER GENEHMIGUNG 10.1

### A. HYGIENOGRAMM

Probenahmen erfolgen gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Tabelle und gemäß den von der Agentur bestimmten technischen Modalitäten

Art der Genehmigung, auf die vorliegende Anlage III Teil A Anwendung findet:	Brütereier	Geflügelbetrieb (ausgenommen Brütereier)
	<b>10.1</b>	<b>Nicht anwendbar</b>
Labor, das die Analyse durchführen darf:		
Labor der Vereinigung (Artikel 32 Nr. 1):	X	
Zugelassenes Labor (Artikel 32 Nr. 3):		
Die Probenahme muss durchgeführt werden von:	der Vereinigung	
Häufigkeit der Probenahme:		
Alle Arten, ausgenommen Laufvögel	Einmal pro Quartal	
Laufvögel	Einmal pro Jahr	

### B. GESUNDHEITSKONTROLLPROGRAMM IN AUSFÜHRUNG VON ANLAGE I - KAPITEL III - TEIL A

Das Gesundheitskontrollprogramm in Bezug auf *Salmonella pullorum*, *Salmonella gallinarum* oder *Salmonella enterica* Unterart *arizonae* wird durchgeführt:

a) anhand serologischer und/oder bakteriologischer Untersuchungen gemäß den Bestimmungen in den nachstehenden Tabellen B1 bis B6 unter Berücksichtigung eventueller klinischer Symptome und des Vorhandenseins typischer Schädigungen und gemäß den von der Agentur bestimmten technischen Modalitäten,

b) anhand einer Beprobung gemäß den Bestimmungen in den nachstehenden Tabellen B1 bis B6 von Blut, Embryos, die nicht schlüpfen (also in der Schale verendete Embryos), Küken zweiter Wahl, Mekonium und post-mortalem Gewebe, insbesondere Leber, Milz, Eierstock/Eileiter und Ileoazäkalclappe gemäß den von der Agentur bestimmten technischen Modalitäten,

c) durch Verwendung einer nicht selektiven Voranreicherung gefolgt von einer Anreicherung in Rappaport-Vassiliadis-Soja-Bouillon. Die Verwendung halbfester Nährmedien muss für die Isolierung von *Salmonella pullorum* und *Salmonella gallinarum* ausgeschlossen werden,

d) anhand von Techniken, die für die Identifizierung zugelassen sind.

Die Proben für bakteriologische Untersuchungen dürfen nicht von Geflügel oder Eiern stammen, die in den letzten 2 bis 3 Wochen vor der Untersuchung mit antibakteriell wirkenden Arzneimitteln behandelt wurden.

### B1. Überwachung bei Zuchthennen (*Gallus gallus*)

Impfung <i>S. enterica</i> Serovar Enteritidis ?	Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Ja	Jede Gruppe mit 22 Wochen	Vereinigung	Organe von 5 geschwächten oder verendeten Hühnern	Vereinigung/ NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung
Nein	Jede Gruppe mit 22 Wochen	Vereinigung	Entweder 20 Blutproben	Vereinigung/ NRL	Serologische Untersuchung
			Oder Organe von 5 geschwächten oder verendeten Hühnern		Bakteriologische Isolierung und Identifizierung

### B2. Überwachung bei Zuchttruthühnern

Impfung <i>S. enterica</i> Serovar Enteritidis ?	Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Ja	Jede Gruppe mit 34 Wochen	Vereinigung	Organe von 5 geschwächten oder verendeten Truthühnern	Vereinigung/NRL	Bakteriologische Isolierung <sup>1</sup> und Identifizierung
Nein	Jede Gruppe mit 34 Wochen	Vereinigung	Entweder 20 Blutproben	Vereinigung/NRL	Serologische Untersuchung
			Oder Organe von 5 geschwächten oder verendeten Truthühnern		Bakteriologische Isolierung <sup>1</sup> und Identifizierung
Ja/nein	Jede Gruppe mit 34 Wochen	Vereinigung	5 Paar Stiefelüberzieher	Vereinigung/NRL	Bakteriologische Isolierung <sup>2</sup> und Identifizierung

1. Bakteriologische Isolierung von *S. pullorum*/*S. gallinarum*
2. Bakteriologische Isolierung von *S. arizonae*

**B3. Überwachung bei Zuchtgeflügel der Arten Perlhühner, Wachteln, Fasane, Rebhühner und Enten**

Impfung <i>S. enterica</i> Serovar Enteritidis ?	Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Ja	Jede Gruppe einmal während der Legeperiode	Vereinigung	Organe von 5 geschwächten oder verendeten Tieren	Vereinigung/NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung
Nein	Jede Gruppe einmal während der Legeperiode	Vereinigung	Entweder 20 Blutproben	Vereinigung/NRL	Serologische Untersuchung
			Oder Organe von 5 geschwächten oder verendeten Tieren		Bakteriologische Isolierung und Identifizierung

**B4. Überwachung in Brütereien**

Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Einmal pro Quartal	Verantwortlicher der Brüterei	Embryos, die nicht schlüpfen (also in der Schale verendete Embryos), Küken zweiter Wahl, Mekonium und Flaum	Vereinigung/NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung

**B5. Überwachung bei Legegeflügel während der Legeperiode**

Geflügelart	Impfung <i>S. enterica</i> Serovar Enteritidis ?	Zeitpunkt/Häufigkeit der Probenahme:	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Hühner	Ja	Jede Gruppe mit 22 Wochen	Betriebstierarzt	Organe von 5 geschwächten oder verendeten Hühnern	Zugelassenes Labor/NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung
	Nein	Jede Gruppe mit 22 Wochen	Betriebstierarzt	Entweder 20 Blutproben	Zugelassenes Labor/NRL	Serologische Untersuchung
Oder Organe von 5 geschwächten oder verendeten Hühnern				Bakteriologische Isolierung und Identifizierung		
Truthühner	Ja	Jede Gruppe mit 34 Wochen	Betriebstierarzt	Organe von 5 geschwächten oder verendeten Truthühnern	Zugelassenes Labor/NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung
	Nein	Jede Gruppe mit 34 Wochen	Betriebstierarzt	Entweder 20 Blutproben	Zugelassenes Labor/NRL	Serologische Untersuchung
Oder Organe von 5 geschwächten oder verendeten Truthühnern				Bakteriologische Isolierung und Identifizierung		
Andere	Ja	Jede Gruppe einmal während der Legeperiode	Betriebstierarzt	Organe von 5 geschwächten oder verendeten Tieren	Zugelassenes Labor/NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung
	Nein	Jede Gruppe einmal während der Legeperiode	Betriebstierarzt	Entweder 20 Blutproben	Zugelassenes Labor/NRL	Serologische Untersuchung
Oder Organe von 5 geschwächten oder verendeten Tieren				Bakteriologische Isolierung und Identifizierung		

## B6. Diagnose bei Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Wachteln, Fasanen, Rebhühnern und Enten

Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Probennehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Bei klinischen Symptomen und bei Vorhandensein typischer Schädigungen beim Schlupf	Betriebstierarzt	Embryos, die nicht schlüpfen (also in der Schale verendete Embryos), Küken zweiter Wahl, Mekonium	Zugelassenes Labor/NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung Molekulare Techniken Biochemische Techniken
Bei klinischen Symptomen in einer Gruppe Nutzgeflügel	Betriebstierarzt	Post-mortales Gewebe (Leber, Milz, Eierstock/Eileiter und Ileozäkalklappe)	Zugelassenes Labor/NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung Molekulare Techniken Biochemische Techniken
Bei klinischen Symptomen in einer Gruppe Zuchtgeflügel	Betriebstierarzt	Post-mortales Gewebe (Leber, Milz, Eierstock/Eileiter und Ileozäkalklappe)	Vereinigung/NRL	Bakteriologische Isolierung und Identifizierung Molekulare Techniken Biochemische Techniken

## C. GESUNDHEITSKONTROLLPROGRAMM IN AUSFÜHRUNG VON ANLAGE I - KAPITEL III - TEIL B

Das Gesundheitskontrollprogramm in Bezug auf *Mycoplasma gallisepticum* (*Gallus gallus* und Truthühner) und *Mycoplasma meleagridis* (Truthühner) wird durchgeführt:

- a) anhand validierter serologischer und/oder bakteriologischer und/oder molekularer Untersuchungsverfahren gemäß den Bestimmungen in den nachstehenden Tabellen C1 bis C5 und gemäß den von der Agentur bestimmten technischen Modalitäten,
- b) bei Schädigungen durch Aerosacculitis bei Eintagsküken von Hühnern und Truthühnern. Dies deutet auf eine Mycoplasma-Infektion hin und ist näher zu untersuchen,
- c) anhand einer Beprobung gemäß den Bestimmungen in den nachstehenden Tabellen C1 bis C5 von Blut, Eintagsküken von Hühnern und Truthühnern, Abstrichen, die an der Trachea, der Kloake oder dem Luftsack vorgenommen wurden, gemäß den von der Agentur bestimmten technischen Modalitäten.

### C1. Überwachung bei Zuchtgeflügel - Hühner und Truthühner

Stadium	Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Probennehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Aufzucht	Jede Gruppe 2 Wochen vor der Verbringung zur Legeeinheit	Vereinigung	20 Blutproben	Vereinigung	RSA
Hühner - während der Legeperiode	Jede Gruppe mit 22 Wochen und anschließend alle 12 Wochen	Vereinigung	20 Blutproben	Vereinigung	RSA
Truthühner - während der Legeperiode	Jede Gruppe mit 34 Wochen und anschließend alle 12 Wochen	Vereinigung	20 Blutproben	Vereinigung	RSA
Bestätigung	Nach jedem positiven oder nicht interpretierbaren RSA-Test	Vereinigung	20 Trachealabstriche	NRL	PCR

RSA: Rapid Serum Agglutination

## C2. Überwachung bei Hähnen

Stadium	Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Zusätzliche Überwachung - Hähne	Jede Gruppe 2 Wochen vor der Verbringung zur Legeeinheit	Betriebstierarzt	20 Trachealabstriche	Zugelassenes Labor/NRL	PCR

## C3. Überwachung bei Legehennen im Rahmen des innergemeinschaftlichen Handels

Kategorie	Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Legehennen Aufzucht	2 Wochen vor der Verbringung zur Legeeinheit - jede für den innergemeinschaftlichen Handel bestimmte Gruppe	Betriebstierarzt	Entweder 20 Blutproben	Zugelassenes Labor	RSA
			Oder 20 Trachealabstriche	Zugelassenes Labor	PCR
Legehennen während der Legeperiode	Jede Gruppe mit 22 Wochen und anschließend alle 12 Wochen	Betriebstierarzt	20 Blutproben	Zugelassenes Labor	RSA
Bestätigung	Nach jedem positiven oder nicht interpretierbaren RSA-Test	Oder die Vereinigung auf Antrag des Halters	20 Trachealabstriche	NRL	PCR
		Oder nicht anwendbar	Alle positiven oder nicht interpretierbaren Blutproben		ELISA-Test

## C4. Diagnose

Art - Kategorie	Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Ort der Probenahme	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Hühner, Truthühner	Bei Autopsie festgestellte Schädigungen durch Aerosacculitis bei Eintagsküken	Zugelassenes Labor	Nicht anwendbar	Trachealabstriche	Zugelassenes Labor/NRL	PCR
Hühner, Truthühner: Geflügel zur Aufzucht und Zuchtgeflügel während der Legeperiode	Bei klinischen Symptomen	Verdächtige Gruppe(n)	Betriebstierarzt	20 Trachealabstriche	Vereinigung/NRL	PCR
Hühner, Truthühner: Legegeflügel während der Legeperiode	Bei klinischen Symptomen	Verdächtige Gruppe(n)	Betriebstierarzt	20 Trachealabstriche	Zugelassenes Labor/NRL	PCR

## C5. Kontrolle von Kontaktbetrieben

Art - Kategorie	Zeitpunkt/Häufigkeit Probenahme	Ort der Probenahme	Probenehmer	Art der Probe	Zuständiges Labor	Analyse
Hühner, Truthühner	In Kontaktbetrieben eines befallenen Betriebs	Verdächtige Gruppe(n)	Die Vereinigung auf Anordnung der Agentur	20 Trachealabstriche	Vereinigung/NRL	PCR

## D. WASSERQUALITÄT

Bestimmung der Qualität des in Geflügelbetrieben verwendeten Wassers, das kein Leitungswasser ist, gemäß Anlage II Teil B Nr. 8.

Probenahmen erfolgen gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Tabelle und gemäß den von der Agentur bestimmten technischen Modalitäten.

Betrieb, auf den vorliegende Anlage III Teil D Anwendung findet:	Brütereier	In den Artikeln 5 und 25 erwähnter Betrieb	In Artikel 27 erwähnter Betrieb
Labor, das die Analyse durchführen darf:			
Labor der Vereinigung (Artikel 32 Nr. 1):	X	X	X
Zugelassenes Labor (Artikel 32 Nr. 3):	X	X	X
Die Probenahme muss durchgeführt werden von:	der Vereinigung	der Vereinigung	dem Verantwortlichen
Häufigkeit der Probenahme:	einmal pro Jahr		

### D1. Normen für die bakteriologische Untersuchung des Wassers

Untersuchung	Ergebnis
i. Gesamtzahl Keime bei 22 °C:	≤ 100 000 KBE/ml
ii. Gesamtzahl <i>E. coli</i> :	≤ 1 000 KBE/100 ml
iii. Darmenterokokken:	abwesend in 100 ml

### D2. Normen für die chemische Untersuchung des Wassers

Untersuchung	Ergebnis
i. pH-Wert (Säuregrad):	3,5 - 9
ii. Fe (Eisen):	≤ 2,5 mg/l
iii. Nitrite:	≤ 1,0 mg/l

Gesehen, um Unserem Königlichen Erlass vom 3. Juli 2018 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 17. Juni 2013 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit Geflügel und Bruteiern und ihre Einfuhr aus Drittländern und über die Bedingungen für die Genehmigung von Geflügelbetrieben beigelegt zu werden

Von Königs wegen:

PHILIPPE

Der Minister der Landwirtschaft  
D. DUCARME